

Zürich, 10. Juni 1996

KR-Nr. 181/1996

ANFRAGE von Daniel Schloeth (Grüne, Zürich)

betreffend Zulassung von Lotto-Anlässen

Gemäss Geschäftsbericht befasst sich der Regierungsrat beziehungsweise die Polizeidirektion auch mit der Bewilligung für Kleinlotterien (6 im Jahr 1995) und für Tombolen (1067 1995). In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

1. Lotto-Anlässe sind in vielen Kantonen zugelassen und äusserst beliebt, so z.B. in den Kantonen Aargau und Luzern. Wie erklärt der Regierungsrat das Verbot von Lotto-Anlässen (Lotto-Match am Abend oder Nachmittag) im Kanton Zürich historisch? Was spricht heute noch für dieses Verbot?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese überholte Bestimmung fallenzulassen und Lotto-Anlässe (mit Bewilligungspflicht) zuzulassen?

Daniel Schloeth

Begründung:

Lotto-Anlässe sind mit Geldspielen an Automaten oder in Casinos nicht zu vergleichen. Es gibt dabei keine Geldgewinne und es sind nicht beliebig grosse Einsätze möglich. Lotto-Anlässe sind in eher ländlichen Gebieten anderer Kantone äusserst beliebt. Da die Reingewinne den jeweils organisierenden Vereinen (Sportvereine, Kirchgemeinden etc.) zugute kommen, haben Lotto-Anlässe eine wichtige Funktion der Geldbeschaffung für ehrenamtliche Organisationen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Freizeit-Tätigkeit im Kanton Zürich nicht zugelassen werden soll.